

Zeitschrift: Schweizerische Gehörlosen-Zeitung
Herausgeber: Schweizerischer Verband für Taubstummen- und Gehörlosenhilfe
Band: 56 (1962)
Heft: 10

Rubrik: Aus der Welt der Gehörlosen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Aus der Schulstube

Zuerst war es ganz lustig. Wir drei — Marco, Robert und ich — versuchten Wörter zusammenzustellen. Diese Wörter sollten richtig zusammenpassen. Es dauerte gar nicht lange, da merkte ich: Robert hat das verstanden. Ich fragte ihn: «Was sind Beeren?» Er antwortete richtig: «Johannisbeeren, Stachelbeeren, Erdbeeren usw.» Auf die Frage: «Was ist Obst?», konnte Robert auch richtig sagen: «Äpfel, Birnen, Pflaumen usw.» Aber Marco! Immer und immer wieder machte er alles falsch. Auch ihn fragte ich: «Was ist Obst?» Da sagte der Bub: «Äpfel, Birnen, Schokolade, Täfeli usw.» Er hat gedacht: Alles, was süß ist, muß Obst sein! Alle süßen Speisen waren für Marco «Obst»! Dazu lachte er laut vor Freude. Süße Schleckereien hat er nämlich sehr gern. — Als ich dann fragte: «Was sind Beeren?», antwortete er: «Stachelbeeren, Johannisbeeren, Erdbeeren, Orangen.» Da war es aber nicht mehr lustig. Orangen sind wirklich keine Beeren. Wir alle wissen das ja.

Marco sollte aber lernen, was gut zusammenpaßt. Deshalb machte ich in der Klasse aus Spielsachen, Schulsachen und Werkzeugen einen großen Haufen. Nun mußten alle Kinder zuerst die Spielsachen heraussuchen und versorgen. Dann kamen die Schulsachen an die Reihe, und zum Schluß wurde das Werkzeug ausgesucht. Marco hat das aber auch nicht verstanden. Zu dem Spielzeug: Ball, Puppe, Bausteine usw. legte er noch Hefte und Bücher. Zu dem Werkzeug: Hammer, Zange, Feile usw. legte er Schwamm und Tafellappen. Zu den Schulsachen: Hefte, Bücher, Etui usw. legte er andere, falsche Sachen. Einige Kinder schimpften deshalb mit Marco. Traurig stand er da — er hatte nicht verstanden, welche Sachen zusammengehörten.

Nun machte ich es anders. Ich legte die Sachen, die zusammenpaßten, nebeneinander auf den Boden. Dann schrieben wir die Wörter unter die Sachen — auch nebeneinander —. Anschließend machten wir einen Haufen und schrieben: Spielsachen oder Schulsachen oder Werkzeug. — Marco hat das auch nicht richtig verstanden. Nach der Pause war Rechnen. Wir zählten Zahlen zusammen im Raum von 0 bis 1000. Zum Beispiel sollten die Schüler rechnen: $148 + 12$. Das war nicht schwer. Noch leichter ist es aber, wenn wir schreiben:

$$\begin{array}{r} 148 \\ + 12 \\ \hline = 160 \end{array}$$

Da kam mir plötzlich eine Idee (ein Gedanke). Ich rief Marco. Schnell kam er zu mir.

Marco mußte nun rechnen:

$$\begin{array}{r} 4 \\ + 3 \\ + 7 \\ \hline = 14 \end{array} \quad \begin{array}{r} 18 \\ - 12 \\ - 3 \\ \hline = 33 \end{array}$$

Das konnte er gut.

Nun machte ich es so:

$\begin{array}{l} \text{Äpfel} \\ + \text{Birnen} \\ + \text{Pflaumen} \\ + \text{usw.} \\ \hline = \text{Obst} \end{array}$	$\begin{array}{l} \text{Johannisbeeren} \\ + \text{Stachelbeeren} \\ + \text{Erdbeeren} \\ + \text{usw.} \\ \hline = \text{Beeren} \end{array}$
--	---

Marco betrachtete diese Aufgaben eine Weile. Dann jubelte er plötzlich auf. Marco hatte verstanden, was zusammengehörte! Alle Kinder der 4. Klasse (Taubstummenanstalt Riehen) waren zur Wandtafel gekommen. Nun sagte ich zu allen: Wir wollen mit den Wörtern rechnen. Viele viele Wörter stellten wir schnell so zusammen:

$\begin{array}{l} \text{Jacke} \\ + \text{Hose} \\ \hline = \text{Anzug} \end{array}$	$\begin{array}{l} \text{Anzug} \\ - \text{Jacke} \\ = \text{Hose} \end{array}$	$\begin{array}{l} \text{Anzug} \\ - \text{Hose} \\ = \text{Jacke} \end{array}$
---	--	--

Alle haben nun rasch verstanden, was zusammengehört, und Marco konnte jetzt auch alles richtig verstehen.

Eine Woche vorher hatten wir über die Familie und die Familienglieder gesprochen. Jetzt rechneten wir:

$\begin{array}{l} \text{Papa B.} \\ + \text{Mama B.} \\ + \text{Rudolf B.} \\ + \text{Christina B.} \\ + \text{Martin B.} \\ \hline = \text{Familie B.} \end{array}$	$\begin{array}{l} \text{Familie B.} \\ - \text{Papa B.} \\ - \text{Mama B.} \\ - \text{Christina B.} \\ - \text{Martin B.} \\ \hline = \text{Rudolf B.} \end{array}$
--	--

Heidi und Rita klatschten vor Freude in die Hände.

Rudolf schrieb an die Wandtafel:

$$\begin{array}{r} \text{Riehen} \\ + \text{Bettingen} \\ + \text{Basel} \\ \hline = \text{Kanton Baselstadt} \end{array}$$

Martin schrieb:

Kanton Baselstadt
+ Kanton Baselland
+ Kanton Aargau
+ Kanton Zürich
+ Kanton Glarus
+ Kanton Graubünden
+ alle anderen Kantone
= Schweiz

Hansruedi schrieb:

Schweiz
+ Frankreich
+ England
+ Deutschland
+ Italien
+ Österreich
+ noch viele Länder
= Europa

Alle Kinder haben so etwas gewußt. Die ganze Rechenstunde haben wir so mit «Wörtern gerechnet». Wir schrieben auf: Möbel, Spielzeug, Werkzeug, Schulsachen, Süßigkeiten, Obst, Gemüse, Beeren; Dorf, Kanton, Länder usw., Dingwörter, Eigenschaftswörter, Tunwörter usw.; Zahlen, Farben usw.; Tiere, Pflanzen usw. Plötzlich rief Heidi aus: «Herr Kaiser, ich weiß alles!» Ich fragte Heidi: «Was weißt du denn?» Da antwortete Heidi fröhlich:

«Erde
+ Sonne
+ Mond
+ und Sterne
= sind die ganze Welt!»

Wir alle hatten ganz, ganz große Freude an dieser Unterrichtsstunde. Eberhard Kaiser

Herr Kaiser ist «sehr stark»

Robert sitzt in der vierten Klasse der Taubstummenanstalt Riehen. Es ist ein schwüler Nachmittag. Müde und unlustig liegen die Kinder herum. Keines will so recht mitmachen im Unterricht. Der Lehrer müht sich vergeblich ab, die Schüler zum Arbeiten zu bringen.

Robert stützt seinen Kopf gelangweilt mit beiden Armen und Händen auf den Tisch. Schließlich fängt er auch noch an, sich mit Martin in Zeichen und Gebärden zu unterhalten. Da reißt mir der Geduldsfaden. Ich schreie Robert an, still zu

sein und mitzuarbeiten. Dabei schmettere ich meine Faust auf den Tisch, daß es kracht. Im gleichen Augenblick zuckt ein greller Blitz vor den Fenstern des Schulzimmers auf. Robert starrt mich «wie vom Blitz getroffen» an. Dann stammt er mit bleichem Gesicht in das Grollen des Donners hinein:

«Herr Kaiser ist sehr stark!»

Ob Robert wohl heute noch glaubt, daß ich Blitz und Donner beherrsche? Eberhard Kaiser

Der Schweizerische Gehörlosenbund

Redaktion:
Fritz Balmer
Thörishaus

Schweizerischer Gehörlosen-Motorklub

Aufruf an alle Motorfahrzeughalter!

An der am 29. April 1962 in Oftringen abgehaltenen freien Zusammenkunft des Schweizerischen Gehörlosen-Motorklubs, ohne Anwesenheit des verantwortlichen Präsidenten Kurt Exer, wurde der Beschuß gefaßt: Durch Reorganisation des Vorstandes soll der Motorklub saniert und weitergeführt werden. Zu diesem Zwecke hat sich ein Komitee gebildet mit der Aufgabe, sämtliche ehemaligen Mitglieder des Motorklubs und weitere Motorfahrzeughalter zu vereini-

gen. Nächster Treffpunkt: Am Schweizerischen Gehörlosentag in Basel, Samstag, den 2. Juni, bei der Mustermesse (Haupteingang). Programm: Eintragung in die Teilnehmerliste, Bekanntgabe wichtiger Mitteilungen, Entgegennahme von Anregungen, freie Diskussion und Festsetzung des Datums zur Sternfahrt nach Olten. Willkommen in Basel.

Der Beauftragte:
J. Baltisberger, Präsident SGB

Schutz vor Übervorteilung: Gesetz über Abzahlungs- und Vorauszahlungsverträge

In der Frühjahrssession der eidgenössischen Räte ist u. a. auch das Gesetz über Abzahlungs- Vorauszahlungsverträge verabschiedet worden. Die Räte haben diesem Gesetz ihre Zustimmung gegeben. Wenn dagegen nicht das Referendum ergriffen wird (mindestens 30 000 gültige Unterschriften sind dazu notwendig), so tritt dieses am 11. Juli 1962 in Kraft.

Es ist auch für Gehörlose notwendig, dieses Gesetz näher zu kennen. Ich möchte aber damit niemand verleiten, eine Sache auf Abzahlung zu kaufen. Es ist immer noch das Allerbeste, erst zu kaufen, wenn das dazu nötige Geld zusammengespart ist. Denn erstens kauft man so billiger und zweitens kann man sich manchen Ärger ersparen. Es ist große Mode geworden, auf Abzahlung zu kaufen. Das kann nicht verboten werden. Der Gesetzgeber mußte sich darauf beschränken, dem wirtschaftlich schwächeren Käufer einen gewissen Schutz zu gewähren. So ist das Gesetz über Abzahlungs- und Vorauszahlungsverträge entstanden.

Was ist ein Abzahlungsvertrag? Das Gesetz sagt: «Es ist eine Verpflichtung des Verkäufers dem Käufer eine bewegliche Sache vor der Zahlung des Kaufpreises zu übergeben. Es ist eine Verpflichtung des Käufers, den Kaufpreis in Teilzahlungen zu entrichten.» Daraus ist ersichtlich, daß das Gesetz nur für den Kauf von beweglichen Sachen, also nicht etwa für den Kauf von Liegenschaften, Gültigkeit hat. Ein Abzahlungsvertrag muß schriftlich niedergelegt sein, sonst ist er ungültig. Er muß ferner zu seiner Gültigkeit folgende Angaben enthalten: Namen und Wohnsitz der Parteien (Verkäufer und Käufer), den Kaufgegenstand, den Preis, der bei sofortiger Barzahlung zu entrichten wäre, den Zuschlag (Teilzahlungszuschlag), der bei ratenweiser Bezahlung zu leisten ist, und zwar in Franken, nicht etwa in Prozent-

zahl, sowie den gesamten Kaufpreis, d. h. also den Barzahlungspreis und den Teilzahlungszuschlag. Alles muß im Vertrag enthalten sein, die Höhe der Anzahlung, die Zahl der Teilzahlungsraten und wann sie bezahlt werden müssen.

Mündliche Abmachungen mit dem Verkäufer oder dessen Vertreter sind ungültig! Schon viele Käufer ließen sich von einem redegewandten Vertreter zum Abschluß eines Abzahlungsvertrages überreden, den sie nachher bereuten. Aber es war zu spät, der Vertrag war gültig.

Nach dem neuen Gesetz muß der Vertrag das Recht des Käufers enthalten, daß er innert fünf Tagen nach Erhalt des beidseitig, vom Verkäufer wie vom Käufer unterzeichneten Vertragsdoppels, den Verzicht auf den Vertragsabschluß erklären kann, also zurücktreten darf.

Der Rücktritt vom Vertragsabschluß muß schriftlich erklärt und spätestens am letzten Tag der Frist der Post übergeben werden. Es empfiehlt sich, die Verzichtserklärung einschreiben zu lassen.

Ein Abzahlungsvertrag mit einem verheirateten Käufer im Betrag von mehr als 1000 Franken ist nur gültig, wenn spätestens bei der Unterzeichnung des Vertrages die schriftliche Zustimmung des andern Ehegatten vorliegt, falls die Ehegatten einen gemeinsamen Haushalt führen.

Wenn der Verkäufer die Kaufsache vor Ablauf der fünftägigen Verzichtfrist liefert, ist größte Vorsicht geboten! Ist der Käufer noch nicht endgültig zum Vertragsabschluß bereit, so darf er die Kaufsache nur zur üblichen Prüfung benutzen, sonst wird der Vertrag rechtskräftig, d. h. die Möglichkeit der Verzichtserklärung wird verwirkt. Wenn der Käufer vom Recht auf Verzicht Gebrauch macht, darf der Verkäufer kein Reuegeld verlangen. Als Anzahlung muß der Käufer spätestens bei der Übergabe der Kaufsache wenigstens einen

Fünftel des Barkaufspreises (also nicht des Gesamtkaufspreises) bezahlen. Die Restschuld muß laut Gesetz innerhalb von 2½ Jahren nach Vertragsabschluß getilgt werden, d. h. Teilzahlungen dürfen sich nicht über diese Frist hinaus erstrecken.

Der Vorauszahlungsvertrag. Wer sich verpflichtet, einen Gegenstand so zu kaufen, daß er den Kaufpreis zum voraus in Teilzahlungsraten entrichtet, schließt einen Vorauszahlungsvertrag ab. Er muß wie der Abzahlungsvertrag schriftlich vereinbart sein, um rechtsgültig werden zu können. Auch hier muß alles genau festgelegt werden, Höhe und Fälligkeit der Vorauszahlungen sowie die Vertragsdauer. Ein Vorauszahlungsvertrag darf sich über höchstens fünf Jahre erstrecken. Wenn dieser mehr als ein Jahr dauert, sind die Vorauszahlungen auf ein auf den Namen des Käufers lautendes Konto einer durch das Bundesgesetz anerkannten Bank einzuzahlen. Diese muß im Vertrag erwähnt sein samt dem von der Bank geschuldeten Zins. Auch der Vorauszahlungsvertrag muß das Recht des Käufers, innert fünf Tagen auf den Vertragsabschluß zu verzichten, enthalten.

Bei einem mehr als ein Jahr dauernden oder auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Vertrag steht dem Käufer jederzeit ein Kündigungsrecht zu, aber er muß ein Reuegeld bezahlen. Dieses darf 2½ bzw. 5 Prozent des Gesamtpreises oder 100 bzw. 150 Franken nicht übersteigen. Eintritt des Todes oder dauernde Erwerbsunfähigkeit des Käufers ermöglichen die Kündigung ohne Bezahlung eines Reuegeldes. Im Schuldbetreibungs- und Konkursfall genießen Vorauszahlungen Konkursprivilegien.

Aus obigen Zeilen ist ersichtlich, daß das neue Gesetz dem Käufer einen gewissen Schutz bietet, aber es muß trotzdem zu großer Vorsicht gemahnt werden. Wenn man aber nicht erst durch Schaden klug werden will, überlege man alles gut, bevor ein Vertrag unterschrieben wird. Für manche Gehörlose ist es schwierig, einen vorgelegten Vertrag richtig zu verstehen. Sie sollten sich beraten lassen. Auf den eigens für sie bestehenden Beratungs- und Fürsorgestellen wird man ihnen gerne behilflich sein.

Fr. B.

Die Gebärdensprache

Eine Gruppe ungarischer Künstler war zu einer Vorstellung nach Moskau eingeladen. An der russischen Grenze prüfte der Zollbeamte alle Pässe und Papiere. Er verstand aber kein Ungarisch und es war auch kein Dolmetscher da. So versuchten es die Künstler, sich durch Gesten und Mimik

verständlich zu machen. Der Tenor sang, der Geiger fidelte und die Tänzerin tanzte. Schließlich ist der Regisseur an der Reihe: Er geht auf und ab, gestikuliert mit den Armen, öffnet und schließt den Mund. Da sagt der russische Beamte: «Verstanden, Parteisekretär!»

Nach der «Schweizer Illustrierten»

Schweiz. Gehörlosen-Kegelmeisterschaft in Luzern 5. Mai 1962

Für die Schweizerische Kegelmeisterschaft für Gehörlose waren 21 Mannschaften angemeldet. Vinzenz Fischer hat dieses Treffen vorzüglich organisiert. Von 08.00 bis 20.30 Uhr wurde ununterbrochen gekegelt. Der Spitzenkampf war sehr spannend. Die «schnellen» Zürcher und die «langsam, aber sicher» bewährte sich auch hier. Bern I siegte mit 34 Holz Vorsprung auf die Mannschaft

von Zürich I. Einzelsieger wurde Gilbert Cochand, Freiburg, mit 529 Holz. Fräulein Ruth Fehlmann aus Bern ist mit 460 Holz im 18. Rang von insgesamt 105 Keglern. Das «schwache» Geschlecht «ganz stark». Bravo! E. Ledermann

*

In letzter Minute traf vom Organisator des Kegeltourniers ein Express ein. Vinzenz Fischer hat großes Pech gehabt. Er schreibt:

«Liebe Keglerfreunde, liebe Keglerinnen. Leider stimmt die Abschlußrangliste nicht. Warum? Die Rechnungsmaschine hat einen bösen Streich gespielt. Sie hat falsch zusammengezählt. Wahrscheinlich hat sie beim Transport einen Schaden genommen. Nun haben zwei Resultatprüfer alles noch einmal zusammengezählt. Ich habe selber an zwei langen Abenden bis spät in die Nacht mit einer anderen Rechnungsmaschine kontrolliert. Nun sollte die Rangliste ganz sicher gut sein. Eine komplette Liste wird allen noch diesen Monat zugestellt. Ich bitte vielmals um Entschuldigung.»
 Vinzenz Fischer
 Dem Brief lag aber noch etwas anderes bei. Eine Vermählungsanzeige. Elisabeth Wigger—Vinzenz Fischer, 12. Mai 1962.

Da wünschen wir viel Glück und Gottes Segen.
 Die Redaktion

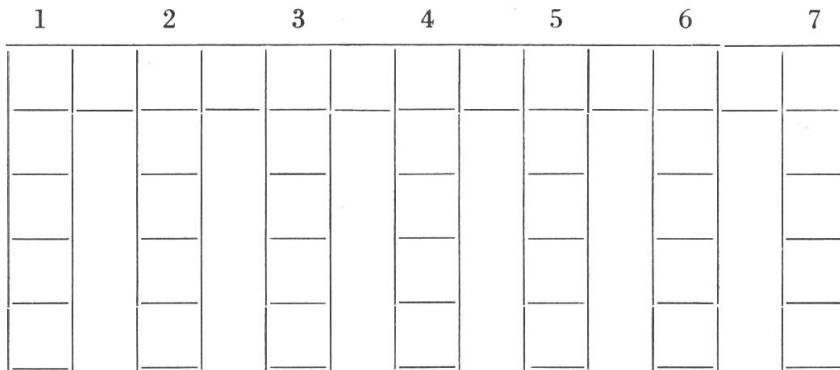
Rangliste:

	Holz		Holz
1. Bern I	2366	12. Basel II	2014
2. Zürich I	2332	13. St. Gallen I	1941
3. Basel I	2233	14. Bern Damen	1928
4. La Ch.-de-Fonds	2204	15. Luzern III	1892
5. Olten	2203	16. Lausanne I	1880
6. Freiburg	2192	17. Lausanne II	1863
7. Bern II	2154	18. Thun	1760
8. Luzern III	2113	19. Luzern Dam.	1716
9. Luzern I	2107	20. Zürich III	1676
10. Basel III	2069	21. St. Gallen II	1385
11. Zürich II	2025		

Unsere Rätsel-Ecke

*Alle Lösungen sind einzusenden an Frau B. Gfeller-Soom,
 Laubeggstraße 191, Bern*

Kammrätsel von Rainer Künsch



- 1 Ehepartner
- 2 sammeln die Bienen
- 3 Grasfläche
- 4 Himmelsrichtung
- 5 Schweizer Berg, wegen Nordwand berühmt
- 6 becherförmige Blüte
- 7 Ursache

Die oberste Waagrechte ergibt einen großen Tag der Zusammenkunft und des Wiedersehens aus der ganzen Schweiz.

Lösungen bis 15. Juni an Frau B. Gfeller-Soom, Laubeggstraße 191, Bern.

Rätsellösung Nr. 7

Geographie-Kammrätsel: 1. Niger, 2. Asien, 3. Athen, 4. Atlas, 5. Alpen, 6. Lille. Alle Anfangs-

buchstaben ergeben (mit den Zwischenbuchstaben): **Niagarafall**.

Richtige Lösungen von: Käthi Allemann, Langendorf; Albert Aeschbacher, Ulmizberg; Werner Brauchli, Münsterlingen; Klara Dietrich, Bußnang; Gotthilf Eglin, Känerkinden; Ruth Fehlmann, Bern; Baptist Fontana, Disentis; K. Frikker, Basel; Gerold Fuchs Turbenthal; Joh. Fürst, Basel; Fr. Grünig, Burgistein; Hermann Gurzeler, Oberlindach; Alice Jüni, Jegenstorf; Herr und Frau Junker, Biel; Elisabeth Keller, Thayngen; Frau Müller, Basel; Jak. Niederer, Lutzenberg; Frau Luise Riesen, Birsfelden; Josef Scheiber, Altdorf; Therese Schneider, Lützelflüh; Frau Schumacaher, Bern; Rudolf Schürch, Zürich; Verena Steiner, Gerlafingen; Jos. A. Tommaschett, Disentis; Hans Wiesendanger, Menziken; René Wirth, Winterthur.

Für alle Kartengrüße zum Osterfest herzlichen Dank.
 B. G.-S.